

HUETTENREGLEMENT T C B

1. HUETTENCHEF

- 1.1. Der Hüttenchef leitet die Hüttenkommission deren Aufgaben und Pflichten sind:
 - Verwaltung der Vorräte
 - Bereitstellung von genügenden Esswaren (zB. Suppen, Salz, Gewürze, Tee, etc.) und
 - Getränken zur Verfügung der Hüttenwarte
 - Organisation des "Putztages"
 - Verwaltung der Hüttenkasse
 - Umgebungsarbeiten.
- 1.2. Der Hüttenchef erstellt eine Hüttenwartliste gemäss freiwilliger Anmeldung von Mitglieder. Er kann notfalls geeignete Mitglieder zum Hüttendienst verpflichten.

2. HUETTENWART

- 2.1. Dem Hüttenwart obliegt der Aufsichts- und Ordnungsdienst in der Klubhütte sowie das Inkasso der Taxen und Getränke zuhanden der Hüttenkommission. Er ist verantwortlich für ausreichende Verpflegung aus der Küche. Er hinterlässt die Hütte in tadellosem Zustand.
- 2.2. Er überwacht und kontrolliert die Eintragungen im Hüttenbuch. Er meldet Unregelmässigkeiten dem Vorstand. Dem Hüttenchef meldet er das Fehlen von Lebensmitteln und Getränken sowie allfällige Unregelmässigkeiten.

3. HUETTENBESUCH

- 3.1 Die Klubhütte ist in erster Linie für Klubmitglieder und ihre Angehörigen reserviert.
- 3.2 In Begleitung von Klubmitgliedern wird die Benützung der Klubhütte auch anderen Personen gestattet, sofern Platz vorhanden ist.
- 3.3 Für Familien- und Vereinsanlässe ist eine schriftliche Anfrage an den Hüttenchef zu richten. Dem anfragenden Mitglied wird die Antwort schriftlich bestätigt.
- 3.4 Es ist untersagt, den Hüttenschlüssel Nichtmitgliedern auszuhändigen.
- 3.5 Die Hüttenbesucher haben den Anordnungen des Hüttenwarts, des Hüttenchefs oder der Vorstandsmitgliedern Folge zu leisten und ihnen behilflich zu sein.
- 3.6 Jeder Hüttenbesucher hat bei Benützung der Hütte und des Inventars die Hüttentaxe zu entrichten und sich im Hüttenbuch einzutragen.

- 3.7 Nichtmitglieder zahlen ihre Taxe dem begleitenden Klubmitglied oder bei Anwesenheit eines Hüttenwartes demselben.
- 3.8 Taxen sind dem diensttuenden Hüttenwart abzuliefern oder per Einzahlungsschein einzuzahlen.
- 3.9 Aufenthalte ab 3 Tagen gelten als Ferien.

4. HAUSORDNUNG

- 4.1 Jeder Hüttenbesucher ist angehalten, einen möglichst kleinen Raum zu belegen und mit Brennmaterial, Wasser und Strom sparsam umzugehen.
- 4.2 Zum gesamten Inventar ist Sorge zu tragen.
- 4.3 Geschirr ist nach Gebrauch gereinigt zu verräumen. Zerbrochenes Geschirr ist bei der Abrechnung zu bezahlen.
- 4.4 Rucksäcke und anderes Gepäck, sowie nasse Kleider und Schuhe, sind im Vorraum zu deponieren.
- 4.5 Das Betreten des Schlafraumes ist nur mit Hausschuhen gestattet.
- 4.6 Mit Rücksicht auf schlafende Hüttenbesucher ist, ab 22 Uhr, in der Hütte Ruhe zu bewahren, und im Schlafraum das Licht zu löschen. Nach 22 Uhr eintreffende Hüttenbesucher haben mit den noch vorhandenen Plätzen vorliebzunehmen.
- 4.7 Der Schlafraum ist nur als Schlaf- und Ruheraum bestimmt. Er ist kein Spiel- und Essraum. Die Betten sind zu schonen und nur ohne Schuhe zu benützen.
- 4.8 Wolldecken sind sorgfältig zu behandeln, nach Gebrauch gut zu lüften und sauber zusammengefaltet in die dazu bestimmten Schränke zu versorgen. Sie dürfen ausserhalb der Hütte nicht verwendet werden.
- 4.9 Tiere werden im Schlafraum und in der Küche nicht geduldet.
- 4.10 Vor Verlassen der Hütte hat sich jedes Mitglied zu vergewissern, dass alles in bester Ordnung hinterlassen wird. Die Böden und das Inventar sind zu reinigen. Kehricht und Asche sind an den dafür vorgesehenen Orten zu deponieren. Das Feuer ist in allen Öfen zu löschen (Achtung: Glut = Brandgefahr!). Der Kühlschrank ist zu leeren. Der Elektroherd und das Licht sind auszuschalten. Fensterläden, Fenster und Türen sind gut zu verschliessen. Beim Verlassen der Hütte ist der Hauptschalter auszuschalten.

5. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 5.1 Anschläge in der Klubhütte sind zu beachten und zu befolgen.
- 5.2 Das Parkieren von Motorfahrzeugen ist nur zum Ein- und Auslad von Invaliden, Gütern und Waren gestattet.

5.3 Widerhandlungen gegen dieses Hüttenreglement, mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen am Eigentum des TCB haben nebst Schadenersatz einen Verweis oder den Ausschluss zur Folge (Art.2.7 der Statuten). Ueber Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand, in Streitfragen die GV, deren Entscheid endgültig ist.

Beschlossen und in Kraft gesetzt an der Generalversammlung vom 30. Oktober 1992.